

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 24. Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 5 Thermidor VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 11. Juli.

(Fortsetzung.)

Cart nähme den Beschlüsse an, wenn ihn nicht der dritte Erwägungsgrund empörte, der eine ungeschickte Satyre und Beschimpfung der ganzen Haussierer-Verklasse enthält: es ist dies höchst beleidigend und unmoralisch.

Mittelholzer. Der Erwägungsgrund sagt nur unter dem Namen Haussierer gebe es solche schlechte Leute.

Muret findet den ersten Erwägungsgrund noch weit anstössiger.

Münger nimmt den Beschlüsse an.

Dieser wird angenommen und ist folgender:

In Erwägung, daß die Haussierer sich nicht nur den bürgerlichen Lasten entziehen und dem Staat die gebührenden Handelsabgaben nicht bezahlen; sondern auch vorzüglich den innern Nationalhandel benachtheiligen und sehr oft durch hereinschaffung und herumtrugung schlechter Waaren die Käufer betrügen;

In Erwägung, daß die Erfahrung zu allen Zeiten erwiesen hat, daß sich unter dem Namen Haussierer, Landstreicher in das Land einschleichen, welche durch unerlaubte Gewerbe den Haussiedestall begünstigen oder sich selbst der Haussiedestalle schuldig machen;

In Erwägung, daß diese Classe Menschen wegen ihrem steten Herumwandeln niemals der erforderlichen Polizei-Aufsicht unterworfen werden kann;

In Erwägung jedoch, daß zur mehreren Bequemlichkeit für die Bewohner gewisser Gegenden der Republik, das Haussieren einiger zum Haus- und Feld-

gebrauch bedürflichen Waaren, noch nicht abgeschafft werden kann.

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Als Haussierer werden diejenigen angesehen, welche ihre Waaren herumtragen; sey es daß sie dieselben entweder von Haus aus feilbieten, oder daß sie dieselben sonst auf irgend eine Weise außer den Mess- oder Marktzeiten und Orten zum Verkauf aussstellen.
2. Alles Haussieren ist vom 1sten Nov. 1800 einschließlich an gerechnet, in der ganzen Republik abgeschafft und verboten, bei Strafe der Confiskation der Waaren.
3. Hingegen ist, wie ehmalß, allen fremden Kaufleuten erlaubt, alle Fahrmarkte der Republik zu besuchen, wenn sie ihre Waaren nur in Magazinen, Kramläden oder auf öffentlichen Plätzen verkaufen und selbe nicht Haussieren tragen; jedoch sollen sie an den Grenzen, die Zölle für ihre einführenden Waaren bezahlen.
4. Den helvetischen Bürgern und den in Helvetien sesshaften Fremden, ist außer den Fahrmarkten auch gestattet, die besonderen Wochenmärkte zu besuchen und ihre Waaren öffentlich dem Verkauf auszusetzen.
5. Es ist ferners erlaubt, den angesessenen Kauf- oder Handelsleuten alle Gattung von Waaren zu jeder Zeit zuzuführen und zu verkaufen.
6. Für die Bewohner derjenigen Cantone, in denen das Herumtragen einiger dem Haus- und Feldgebrauch nothwendiger Artikel unumgänglich erforder wird, kann die vollziehende Gewalt die nöthigen Ausnahmen von diesem Gesetz, welche die Verwaltungskammern wegen den verschiede-

hen Kantonsdienstleistungen verlangen werden, machen und das Hauseren vermittelst der Patenten gestatten.

7. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Die Botschaft des Vollziehungsausschusses, womit solcher die Erklärung des Minister Janners in Paris, über den Brief, unterzeichnet Monsson, einsendet, wird verlesen.

In geschlossener Sitzung wird ein Beschluss angenommen, der den Vollziehungsausschuss einladiet, die Angestellten bey der Canzley der beyden Räthe, nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. April 1800 (alle 2 Monate) bezahlen zu lassen.

Senat, 12. Juli.

Präsident: Hoch.

Nach Verlesung des Verbalprozesses wird die Sitzung, da keine Geschäfte vorhanden sind, aufgehoben.

Am 13. Juli waren keine Sitzungen in beyden Räthen.

Senat, 14. Juli.

Präsident: Hoch.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit einer kurzen Anrede zur Feier des 14ten Juli.

Muret. Der 14te Julius erweckt alle Erinnerungen und alle Gefühle der Freyheit; und er ist dieses Jahr geschickter als je, die schönsten Hoffnungen neu zu beleben, da alle fränkischen Armeen siegreich sind, Italien mit Adlerschnelle von Bonaparte wieder erobert ist, und Moreau sich mitten in Deutschland befindet. Frankreich ist der vollendeten Freyheit und Ruhe nahe — die mit ihm verbündeten Völker müssen es auch seyn. Ich hätte von unserer Seite einige öffentliche Feier dieses frohen Tages gewünscht, da das aber nicht von uns abhieng, so schlage ich eine Abordnung zweyer Glieder an den fränkischen Minister vor, um ihm die Theilnahme des Senats zu bezeugen, und daß Anzeige hiervon an den grossen Rath gemacht werde.

Lüthi v. Sol. unterstützt den Antrag — und will den Präsidenten und beyde Secretärs damit beauftragen.

Rubli will dem Präsidenten die Ernennung überlassen.

Der Antrag Lüthis wird angenommen.

Der Beschluss wird verlesen, der die Vollziehung des Gesetzes vom 28. Brachm. 1800, über die Fortsetzung der Militärschule in Bern, bis zu Ende der Arbeiten, welche der Ackerbau erheischt, einstellt.

Er wird einer Commission übergeben, die morgen berichten soll, sie besteht aus den B. Bay, Bertholet und Fuchs.

Der Beschluss wird verlesen, der die von dem Abte von Wettingen geschehene Ernennung an die Pfarrer von Kloten aufhebt, und die Verwaltungskammer des Cantons Zürich beauftragt, nach den gewöhnlichen Formen einen Pfarrer dieser Gemeinde zu ernennen.

Er wird einer Commission übergeben, die aus den Bürgern Wegmann, Resselering und Fuchs besteht.

Senat, 15. Juli.

Präsident: Hoch.

Der Präsident zeigt an, daß die gestern beschlossne Abordnung an den B. Minister Reinhard, von demselben sehr wohl sey empfangen worden und die freundschaftlichsten Zusicherungen erhalten habe.

Bay im Namen einer Commission erstattet über den Beschluss, der verordnet, die Vollziehung des Gesetzes v. 28. Brachm. 1800, über die Fortsetzung der Militärschule in Bern soll bis zu Ende der Arbeiten, welche der Ackerbau erheischt, eingestellt seyn, folgenden Bericht:

Die Bezahlung von 300 Mann zu 6 Batzen des Tags, sieße sich sehr billig in der Nichtbezahlung der schweren Menge seit Monaten abwesender Representanten und in Verminderung der Buralisten bis auf die zur Arbeit nöthige und fähige Zahl, finden. Bey dem bereits durch die vortreffliche Militärschule erweckten Wetteifer, würden auch zweifelsohne 300 Freywillige das von der Vollziehung wahnende Misvergnügen des Landes heben, und einige kleine Ehrenzeichen für die sich vorzüglich auszeichnenden Schüler, auf die Zukunft Bereitwilligkeit und Fleiß vervielfachen. Indessen da die Vollziehung neuerdings auf der Einstellung dieser Militärschule infissiert und der grosse Rath dieser Einladung entspricht, so glaubt Eure Commission, obwohl von der Nothwendigkeit der Beweggründe dieser Suspension keineswegs überzeugt, Ihnen die Annahme dieses Beschlusses dennoch anrathen zu sollen, damit nicht eine aus der Verwerfung entstehende Incovenienz einzigt auf Rechnung der Ungefälligkeit des Senats gesetzt werde.

Genhard hat kein Misstrauen in die Vollziehung; aber er ist hier aufs neue überzeugt, wie unzweckmässig die zu grosse Trennung der Gewalten ist: wann die Vollziehung allenfalls dem Willen der Gesetzgeber nicht entsprechen wollte, wie leicht kann sie, wir sehen es hier, denselben vereiteln: der gegenwärtige Beschluss ist eine ordentliche Rücknahme des früheren: er sieht die Nothwendigkeit davon nicht ein und verwirft denselben. Es ist sehr nothwendig, daß unser Volk in den Waffen geübt werde.

Lüthi v. Längn. Die Kraft jedes Staats wird zunächst nach seinem Militär beurtheilt; gegenwärtig wo das Militär die Augen der ganzen Welt auf sich zieht, schlafieren wir das unsere überall ein. 300 Mann sind für den Feldbau von keiner Bedeutung; und er glaubt nicht, daß Weigerungen, wie man vorgiebt, vorhanden seyen, wenigstens kommen sie gewiss von keinen Vaterlandsfreunden her; er verwirft den Beschluss.

Laſeche re. Bereits sind alle Gründe der Vollziehung gegen die Fortsetzung der Militärschule in unseren früheren Debatten widerlegt worden — Ich erhebe mich aber gegen das Suspensionsveto, das die Commission gegen unser Gesetz ausübt; darum und weil sie keine neuen Gegengründe vorlegt, verwirft er den Beschluss.

Bonstue. Es ist hier kein Veto ausgeübt worden; aber es ist Pflicht der Regierung, der Gesetzgebung die Schwierigkeiten vorzutragen, die der Vollziehung der Gesetze sich entgegenstellen: er nimmt den Beschluss als den Umständen angemessen, an.

Erauer. Das Benehmen der Gesetzgeber muß dem Zuschauer sehr widerwendisch erscheinen. Er kann unmöglich zur Annahme stimmen. Es ist Oekonomie darin, die Militärschule fortzuführen; man kann sie zugleich als Wache der obersten Gewalten und die übrigen Truppen alsdann, wann es nöthig seyn sollte, zu Eintrichtung der Abgaben brauchen. Man spricht so viel von Unabhängigkeit und Neutralität: was sind aber beide ohne Waffen und Truppen?

Lüthi v. Sol. Die schweizerische Unabhängigkeit und Neutralität werden wenig von 300 Mann, die in Bern sind, abhangen: der Beschluss kann unbedenklich angenommen werden; 18,000 Fr. jährlich, sind in der gegenwärtigen Lage Helvetiens keine ganz unabediente Ersparnis. Da noch kein Gesetz über die Promulgation der Gesetze vorhanden ist, so kann man die Vollziehung nicht beschuldigen, geschnellig gehandelt zu haben, dadurch daß sie unser Gesetz nicht so gleich vollzog.

Genhard würde zu einer bestimmten Suspension bis nach der Endte, aber nicht auf unbestimmte Zeit, stimmen.

Erauer glaubt, die Endte werde sonst schon vorüber seyn, ehe unser früheres Gesetz allenthalben bekannt geworden seyn wird.

Lüthi v. Langn. spricht für Annahme des Beschlusses; die Kosten, die dadurch erspart werden, sind 8000 Franken monatlich.

Diet helm. Das was die Trümmmeister hier lernen, verlernen sie wieder zu Hause, wo sie ohne alle Uebung sind: wie dumm ist es, mit 300 Mann den Feind abtreiben und die Unabhängigkeit erhalten wollen: alle Schweizer sollten im Waffendienst erfahren und einig seyn, dann würd's gehen.

Vettolaz. Alles dies beweist nur die bisherige Nachlässigkeit der Vollziehung in Organisierung unsers Militärs; er verwirft den Beschluss.

Moser spricht in gleichem Sinne und glaubt es stecken Absichten dahinter, warum man alle unsere Militärkräfte lämmen und aussönen will.

Cart. Man hat eine Menge Militärstellen seit der Revolution erschaffen. Generalinspektoren in jedem Canton, die ihre Bureaux haben, Arrondissements-commandanten u. s. w.; sey man consequent, und hebe man nun nicht die Milizen auf; er verwirft den Beschluss.

Der Beschluss wird verworffen.

Derjenige wird verlesen, der in der Sust zu Luzern das Sustgeld nur von den Waaren zu entheben verordnet, die daselbst abgeladen werden; er wird einer Commission übergeben, die aus den B. Erauer, Bodmer und Lüthi v. Langn. besteht.

Der Beschluss wird verlesen, der den Austritt des Dritttheils des grossen Raths in bevorstehendem Herbst festsetzt; er wird einer Commission, die aus den B. Usteri, Muret, Vettolaz, Mittelholzer und Schneider besteht, übergeben.

Der grosse Rath übersendet eine Zuschrift mehrerer Bürger des Districts Fehrlitorf C. Zürich, über die Lage der Republik und gegen die Vertagung der Räthe.

Am 16. Juli war keine Sitzung des Senats.

Senat, 17. Juli.

Präsident: Hoch.

Der Beschluss wird verlesen, der den Verkauf, der der Nation zuständigen sogenannten Behndtrotte in

Liestoll C. Basel, um die Summe von 4005 Franken bestätigt.

Hoch wünscht, daß der Beschluss sogleich angenommen werde, da die Gemeinde Reparationen in dieser Trotte vornehmen muß, um solche auf den Herbst zu gebrauchen. Der Beschluss wird angenommen.

Der Beschluss wird verlesen, der eine Vervollständigung des Gesetzes über die Kriegszuchträthe enthält. Er wird einer Commission übergeben; sie besteht aus den B. Schwaller, Lafechere, Rothli, Lüthard und Barras.

Wegmann im Namen der Mehrheit der Commission rath zur Annahme des Beschlusses, der die von dem Abte in Wettingen geschehene Ernennung zur Pfarrer Kloten casirt.

Falk als Minorität der Commission rath zur Verwerfung desselben.

Mittelholzer verlangt Vertagung der Discussion, die für 3 Tage beschlossen wird.

Duc wird zum Präsidenten, Tobler zum deutschen Secretär, Schwaller und Falk zu Saalinspektoren ernannt.

Krenz erhält für 14 Tage Urlaub.

Auf Devevey's Antrag sollen die Saalinspektoren die Mitglieder zurückrufen, deren Urlaub zu Ende ist.

Senat, 18. Juli.

Präsident: Duc.

Der B. Pfarrer Schalbrechter von Luzern, erhält auf Lüthi's v. Sol. Antrag, die Ehre der Sitzung und den Bruderkuß vom Präsidenten.

Lang als abgehender Secretär erstattet einen befriedigenden Bericht über den Zustand der Tanzley.

Erauer im Namen einer Commission rath zur Annahme des Beschlusses über das Sustgeld in Luzern.

Devevey verlangt Vertagung der Discussion.

Erauer widersezt sich. Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Cart. Dreymal schon habt ihr diesen Beschluss verworfen; dreymal ist er wiedergekommen: ich verlange Ehrenmeldung des unerschütterlichen Ausharrens der Representanten von Luzern.

Der Beschluss wird angenommen; er ist folgender:

Auf die Petition der Ausgeschossenen von fünf Distrikten des Kantons Luzern, in welcher begeht wird, daß in der Sust zu Luzern nur von denjenigen Waaren, welche bisdahin daselbst abgeladen werden müssen, das Sustgeld solle bezahlt werden —

In Erwägung, daß es sehr unbillig wäre, wenn von andern Waaren als solchen, welche in der Sust abgeladen werden müssen, das Sustgeld gefordert würde — hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Es soll in der Sust zu Luzern nur von denjenigen Waaren das Sustgeld bezahlt werden, welche daselbst wirklich nach den alten Verordnungen abgeladen werden müssen oder sonst daselbst abgeladen werden.

Usteri im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

B. R. Sie haben Ihrer Commission einen ersten Beschluss des grossen Raths über seine diejährige constitutionelle Erneuerung zum Dritttheile, zur Untersuchung übergeben. Wann die Commission sich es hätte erlauben dürfen, den Gegenstand aus dem höhern Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit dieser Erneuerung überhaupt zu betrachten: Wann sie die bevorstehende Erneuerung eines Theils der Gesetzgebung, als einen Beweis der unbezweifelt längeren Fortdauer der gesetzgebenden Räthe in ihrem gegenwärtigen Verhältniß und Composition betrachten, und diese Fortdauer in ihren Beziehungen auf die dringendsten Bedürfnisse des Vaterlandes, auf das, was zu seiner Reitung unentbehrlich ist, und was die Stimme des aufgeklärten Theils der Nation, und des Volkes selbst — dessen Wille sich am wenigsten in gewissen zum Theil von pflichtvergessenen Beamten erbettelten Adressen erkennen läßt — verlangt; wann, sage ich, die Untersuchung dieser allgemeinen Frage Eurer Commission erlaubt gewesen wäre — dann würde ihr Bericht ganz anders ausgefallen seyn als jetzt geschieht: Ihr hättet vielleicht getheilte Berichte erhalten, aber der euers gegenwärtigen Berichterstatters wenigstens, wäre von dem Sache ausgegangen, dessen Wahrheit er tief fühlt: daß die längere Fortdauer der gesetzgebenden Räthe in ihrem gegenwärtigen Verhältniß, Zahl und Zusammensetzung — höchst unzweckmäßig und höchst verderblich ist — und daß die Lage der Republik ganz andere Maßregeln gebiete.

(Die Fortsetzung folgt.)

Grosser Rath, 22. Juli. Discussion über den bürgerlichen Rechtsgang.

Senat, 22. Juli. Annahme des Beschlusses, der die von dem Abte in Wettingen vorgenommene Pfarrwahl in Kloten casirt.